

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Künftige Versorgungsausgaben stellen als implizite Verschuldung eine Herausforderung für die öffentlichen Haushalte dar. Rheinland-Pfalz hat im Jahr 1996 als erstes Land einen eigenen Pensionsfonds errichtet. Die Zuführungen zu diesem liegen in Rheinland-Pfalz weit über dem Durchschnitt westdeutscher Flächenländer.

Hintergrund der weit überdurchschnittlichen Zuführungen in Rheinland-Pfalz ist, dass hier – anders als in jedem anderen westdeutschen Flächenland – die Versorgungsausgaben der vom Pensionsfonds erfassten Bediensteten vollständig nach versicherungsmathematischen Gutachten über den Fonds finanziert werden. Eine Teilfinanzierung künftiger Versorgungsausgaben über den Pensionsfonds erscheint im Ländervergleich angemessener.

Auch die geplante Anhebung der Regelaltersgrenze für den Ruhestandseintritt hat Auswirkungen auf die künftigen Versorgungsausgaben und stellt insofern einen Anlass dar, die Regelungen zum Pensionsfonds zu evaluieren.

B. Lösung

Die Höhe der Zuführungen wird nach Maßgabe des Haushaltsplans festgelegt, ohne Bezugnahme auf bestimmte Einstellungsjahrgänge oder versicherungsmathematisch bestimmte Zuführungssätze. Die Möglichkeit bleibt bestehen, bei guter Haushaltslage eine zusätzliche Vorsorge zu treffen. Die Zuführungen werden weiterhin als Darlehen an den Pensionsfonds vergeben.

Die Auszahlungen des Pensionsfonds erfolgen als globale Entnahmen unabhängig von den Versorgungsausgaben einzelner Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter. Entnahmen sind frühestens im Jahr 2020 und ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsausgaben zulässig. Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch Gesetz geregelt.

Die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird künftig in allen Fällen über den Pensionsfonds abgewickelt.

Entsprechend der Intention des Landesrechnungshofs wird die Übertragung der Vermögensanlage auf Dritte zugelassen und das Spektrum zulässiger Anlageformen auf Aktien und Aktienfonds ausgedehnt. Der Pensionsfonds behält zugleich die Möglichkeit, sein Vermögen in landeseigene Anleihen zu investieren. Beim Erlass von Anlagerichtlinien ist künftig die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

Die Regelungen zur Versorgungsrücklage nach § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz bleiben inhaltlich unverändert. Infolge der Anpassungen kann der Pensionsfonds künftig Funktionen der Versorgungsrücklage übernehmen.

Zentrales Element der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Aus diesem werden aktuelle und kommende Pensionszahlungen nachhaltig finanziert. Der Pensionsfonds stellt hierzu eine sinnvolle Ergänzung dar. Statt der bisherigen vollständigen Abdeckung der Versorgungsausgaben, die allerdings im Wesentlichen auf die Neueinstellungen seit Oktober 1996 begrenzt ist, leistet der Pensionsfonds künftig eine Teilfinanzierung der Versorgung für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Nettokreditaufnahme verändert sich in Abhängigkeit von den künftigen Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers hinsichtlich Zuführungen und Entnahmen. Die Anpassungen sind im Grundsatz strukturell neutral; lediglich eine Vermögensanlage des Pensionsfonds bei Dritten kann unter Umständen den strukturellen Saldo beeinflussen.

Die Anpassungen reduzieren Verwaltungsaufwand.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 14. April 2015

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und des Universitätsmedizingesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
über den Finanzierungsfonds für die
Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz
und des Universitätsmedizingesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), BS 2030-7, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt bildet eine Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes und der diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu gewährenden Beihilfen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Rücklage nach § 2 bildet sich aus Zuführungen des Landes und den daraus erzielten Zinsen. Die Zuführungen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts und sollen 70 Mio. Euro nicht unterschreiten. Bei einer günstigen Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben des Landeshaushalts kann das Land zusätzliche Zuführungen an die Anstalt zur Finanzierung der künftigen Versorgungsausgaben des Landes leisten.

(2) Die Rücklage ist ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsausgaben zu verwenden. Sie darf ab dem 1. Januar 2020 für diesen Zweck eingesetzt werden. Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch Gesetz geregelt. Entnahmen haben sich am Finanzierungsbedarf der Versorgungsausgaben zu orientieren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Daneben erstattet die Anstalt dem Land die Ausgaben nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und erhält die entsprechenden Einnahmen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „vergleichbar besichert sind“ die Worte „, oder in Aktien oder Aktienfonds“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

cc) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:

„Die Anlage der Mittel kann auf Dritte übertragen werden.“

dd) Im bisherigen Satz 4 werden vor dem Wort „Anlagerichtlinien“ die Worte „mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 3 a Abs. 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
4. § 3 b wird gestrichen.
5. § 3 c wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 2 und § 3 b Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und § 3 b Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 223-42, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der zu entrichtende Versorgungszuschlag ist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu bemessen.“
2. § 27 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der zu entrichtende Versorgungszuschlag ist nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu bemessen.“

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1996 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-7-1, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Rheinland-Pfalz leistet im Vergleich der westdeutschen Flächenländer weit überdurchschnittliche Zuführungen zum Pensionsfonds. Hintergrund der weit überdurchschnittlichen Zuführungen in Rheinland-Pfalz ist, dass hier – anders als in jedem anderen westdeutschen Flächenland – die Versorgungsausgaben der vom Pensionsfonds erfassten Bediensteten vollständig nach versicherungsmathematischen Gutachten über den Fonds finanziert werden. Eine Teilfinanzierung künftiger Versorgungsausgaben über den Pensionsfonds, die sich auf alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes bezieht, erscheint im Ländervergleich angemessener. Zentrales Element der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben ist zudem ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Die Festlegung der Zuführungshöhe nach Maßgabe des Haushalts mit einem Mindestbetrag von 70 Mio. Euro ergibt sich aus dem Ländervergleich.

Die Beibehaltung der modifizierten Versorgungszuschläge im Bereich der Universitätsmedizin gewährleistet, dass die Steuerungswirkung in diesem betriebswirtschaftlich organisierten Bereich erhalten bleibt.

Angesichts des Verzichts auf einen Personenbezug bei den Zuführungen zum Pensionsfonds ist eine Umstellung der Auszahlungen auf globale Entnahmen folgerichtig.

Bislang erstattet der Pensionsfonds die Versorgungsausgaben sowie die Ausgaben im Rahmen der Versorgungslastenteilung und der Nachversicherung der vom Pensionsfonds erfassten Bediensteten. Durch die Möglichkeit von globalen Entnahmen kann der Pensionsfonds Funktionen der Kanther-Rücklage – die von vornherein auf eine begrenzte Zeit angelegt ist – übernehmen und die im langfristigen Vergleich überdurchschnittlichen Versorgungsausgaben aufgrund der verstärkten Einstellungen in den 1960er und 1970er Jahren kompensieren. Die Zahl der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten erhöhte sich allein im Jahr 2013 um 6 v. H., die der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger insgesamt um rund 5 v. H. (vgl. Bericht über die Beamtenversorgung im Jahr 2013, Landtagsdrucksache 16/3695).

Die Regelung zu globalen Entnahmen entspricht denjenigen bei anderen westdeutschen Flächenländern. Im Jahr 2020 besteht erstmalig die Möglichkeit, aus dem Pensionsfonds zu entnehmen. Damit orientiert man sich an der Regelung von Baden-Württemberg. In Hessen kann bereits ab dem Jahr 2018 entnommen werden.

Durch den Vorbehalt des Gesetzes bleibt die Entscheidung über Entnahmen dem Parlament überlassen. Entnahmen können insbesondere in den Haushaltsgesetzen festgelegt werden. Sie haben sich am Finanzierungsbedarf der Versorgungsausgaben zu orientieren. Durch etwaige Entnahmen wird der strukturelle Saldo im Sinne der neuen Regelung zur Schuldenbegrenzung nicht berührt.

Daneben erstattet der Pensionsfonds dem Land künftig in allen Fällen einer Versorgungslastenteilung nach dem Versor-

gungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag die entsprechenden Ausgaben und erhält entsprechende Einnahmen. Bisher wurde danach differenziert, ob die betreffende Person vom Pensionsfonds erfasst war oder nicht. Da auch sonst die Begrenzung des Pensionsfonds auf bestimmte Einstellungsjahrgänge aufgegeben wird, geschieht dies auch im Hinblick auf die Versorgungslastenteilung.

In der aktuellen Niedrigzinsphase erscheint es angebracht, das Spektrum der möglichen Investitionen zu evaluieren. Vor diesem Hintergrund werden die zulässigen Anlageformen auf Aktien und Aktienfonds ausgeweitet.

Um bei der Vermögensverwaltung externe Fachkompetenz nutzen zu können, wird eine Beauftragung Dritter zugelassen. Eine Reihe von Ländern nutzt mit Erfolg das kostenfreie Angebot der Bundesbank.

Die beiden letztgenannten Maßnahmen (Vergrößerung des Anlagespektrums sowie die Schaffung der Möglichkeit Beauftragung Dritter) entsprechen auch der Intention des Landesrechnungshofs (Jahresbericht 2011 Teil II, Landtagsdrucksache 15/5515, S. 48 bis 53, 74 bis 75).

Bereits nach bisherigem Recht kann das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium Anlagerichtlinien erlassen. Künftig ist beim Erlass von Anlagerichtlinien die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen. So werden diese Vorgaben angesichts ihrer Wirkung für große Vermögenswerte und längere Zeiträume in besonderer Weise parlamentarisch legitimiert (vgl. Landtagsdrucksache 16/352 S. 17).

Die Investition in landeseigene Anleihen bleibt zulässig, wie bei der Mehrzahl der Länder. In vielen dieser Länder wird – wie in Rheinland-Pfalz – diese Möglichkeit der Anlage auch genutzt. Für die Beibehaltung der Option, in landeseigene Papiere anzulegen, spricht der Aspekt der Sicherheit.

Die Anpassungen gelten ab dem 1. Januar 2016, also erstmals für den Haushalt des Jahres 2016.

Finanzielle Auswirkungen

Die Nettokreditaufnahme verändert sich in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird die Zuführungshöhe voraussichtlich niedriger als bisher liegen. Zum anderen könnten die globalen Entnahmen ab dem Jahr 2020 von den derzeitigen einzelfallbezogenen Erstattungsbeträgen abweichen. Die Auswirkung im Einzelnen hängt von künftigen Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers ab.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung bei der Versorgungslastenteilung sind abhängig von der Entwicklung der entsprechenden Dienstherrenwechsel.

Die Änderungen bei den Ein- und Auszahlungen gegenüber dem Pensionsfonds haben zudem Auswirkungen auf dessen Vermögen. Dies und die Entscheidung, inwieweit das Vermögen in landeseigene Anleihen investiert wird, ändern die Zinszahlungen des Landes an den Pensionsfonds.

Aus einer Anlage des Fondsvermögens bei Dritten können sich Auswirkungen auf den strukturellen Saldo im Sinne der neuen Regelung zur Schuldenbegrenzung ergeben. Im Übrigen haben die Anpassungen keine Auswirkung auf den strukturellen Saldo. Die Konsolidierungsaufgabe bleibt unverändert bestehen.

Der Pensionsfonds dient, unabhängig von den aktuellen Anpassungen der internen Absicherung, der Versorgung im Hinblick auf den Landeshaushalt. Die Pensionsansprüche der einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter bleiben unberührt.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die Anpassungen reduzieren Verwaltungsaufwand, u. a. durch den Verzicht auf eine Differenzierung nach Einstellungsjahrgängen.

Gender-Mainstreaming

Die Regelungen betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel spiegelt sich auch bei den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes wieder. Die wesentlichen Entwicklungen sind eine Zunahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einerseits sowie eine Reduzierung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im aktiven Dienst im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung und die rückläufigen Bevölkerungszahlen andererseits. Auf diese Herausforderungen gibt der Pensionsfonds eine Antwort, indem er einen Beitrag zur langfristigen Finanzierung der Versorgungsausgaben leistet.

Mittelstandsverträglichkeit

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Beteiligung des Landesrechnungshofs

Der Rechnungshof wurde über die Absicht der Landesregierung, den vorstehenden Gesetzentwurf zu beschließen, in Kenntnis gesetzt; ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 25. März 2015 hat der Präsident des Rechnungshofs eine Stellungnahme abgegeben und nachfolgende grundsätzliche Anmerkungen gemacht:

„Aus Sicht des Rechnungshofs lassen die vorgesehenen Änderungen die grundsätzliche Problematik des Finanzierungsmodells unberührt. Die Zuführungen sollen weiterhin als Darlehen an den Fonds vergeben werden. Sie werden vom Finanzministerium – anders als beim Bund und bei den Ländern mit vergleichbaren Einrichtungen – haushaltssystematisch den Investitionen zugeordnet und erhöhen als solche die noch geltende verfassungsrechtliche Kreditobergrenze. Faktisch können die Zuführungen damit durch zusätzliche Kredite finanziert werden. Die wesentliche Kritik des Rechnungshofs, dass auf diese Weise keine Vorsorge getroffen wird, weil künftige Haushalte nicht entlastet werden, wird durch den Referentenentwurf nicht entkräftet.

Ein weiteres wesentliches Ziel, das mit der Errichtung des Finanzierungsfonds verfolgt wird, ist eine höhere Transparenz

der Personalkosten von Beamten und Richtern. Deren Bezüge sollen zudem mit den Vergütungen von Beschäftigten besser vergleichbar sein. Diese – wenigstens hinsichtlich der in den Finanzierungsfonds einbezogenen Beamten und Richter erhöhte Transparenz – soll ebenso wie die generationsgerechte Erfassung von zukünftig anfallenden Ausgaben für Pensionszahlungen aufgegeben werden. Stattdessen soll – so die Ausführungen in der Ministerratsvorlage – das Ministerium der Finanzen die Belastung durch künftige Versorgungsausgaben prognostizieren und das Ergebnis in geeigneter Weise veröffentlichen. Damit würde, was der Rechnungshof ausdrücklich begrüßt, die Transparenz deutlich erhöht.

Allerdings stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Weiterführung eines letztlich kreditfinanzierten Fondsmodells, zumal auch das Ministerium der Finanzen davon ausgeht, dass zentrales Element der Vorsorge für künftige Versorgungsausgaben ein strukturell ausgeglichener Haushalt ist.“

Daneben enthält die Stellungnahme noch Anmerkungen zur Änderung von Einzelbestimmungen sowie zu Fragen des Gesetzesvollzugs.

Die Landesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Zuführungen sind Darlehen (vgl. Landtagsdrucksache 15/253, S. 4). Die Überlassung der Mittel an den Pensionsfonds und die gleichzeitige Verpflichtung des Pensionsfonds, zu einem späteren Zeitpunkt höhere Beträge an das Land zurückzuzahlen, entsprechen der typischen Konstellation eines Darlehens (§ 488 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Auch die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit des Pensionsfonds sprechen für ein Darlehen.

Die Transparenz beim Vergleich von Beamtinnen und Beamten einerseits und Beschäftigten andererseits sowie die generationsgerechte Erfassung werden beibehalten und durch die Anpassungen beim Pensionsfonds und durch die ergänzende Prognose zu den künftigen Versorgungsausgaben neu gestaltet.

Der im Wege der Gesamtdeckung finanzierte Pensionsfonds stellt eine sinnvolle Ergänzung zum Abbau des strukturellen Defizits dar.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 2 regelt künftig allgemein die Aufgabe des Pensionsfonds, d. h. Bildung einer Rücklage zur Finanzierung von Versorgungsausgaben des Landes.

Zu Nummer 2

Die Regelungen über die Zahlungsflüsse des Pensionsfonds werden künftig in § 3 zusammengefasst (Absatz 1: Zuführungen, Absatz 2: Entnahmen, Absatz 3: Versorgungslastenteilung).

§ 3 Abs. 1 bestimmt, dass sich das Vermögen des Pensionsfonds aus Zuführungen des Landes und den daraus erzielten Zinsen bildet. Neu ist insofern, dass die Zuführungen global nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.

Der Inhalt des bisherigen § 3 b Abs. 1 Satz 1, wonach bei einer günstigen Entwicklung der Einnahmen oder der Aus-

gaben des Landeshaushalts das Land zusätzliche globale Zuführungen leisten kann, wird neuer § 3 Abs. 1 Satz 3.

§ 3 Abs. 2 regelt künftig die Verwendung des Fondsvermögens. Es darf ab dem 1. Januar 2020 unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung zur Entlastung von Versorgungsausgaben eingesetzt werden.

§ 3 Abs. 3 bestimmt, dass der Pensionsfonds dem Land – neben den globalen Entnahmen nach § 3 Abs. 2 – die Ausgaben in allen Fällen einer Versorgungslastenteilung erstattet und entsprechende Einnahmen erhält. Daneben erfolgen künftig keine einzelfallbezogenen Erstattungen, etwa für Versorgungsbezüge, Nachversicherung oder Beihilfeausgaben von einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern.

Der bisherige § 3 Abs. 3 (neu § 3 Abs. 4) wird dahingehend geändert, dass das Fondsvermögen auch in Aktien und Aktienfonds angelegt werden kann. Die Vermögensverwaltung durch Dritte wird zugelassen. Beim Erlass von Anlagerichtlinien ist künftig die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 3 a beruht auf der Verschiebung der Absätze in § 3 und hat redaktionellen Charakter.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung wird gestrichen. Der Inhalt des bisherigen § 3 b Abs. 1 Satz 1 wird eingefügt als neuer § 3 Abs. 1 Satz 3.

Zu Nummer 5

Die Änderungen des § 3 c haben lediglich redaktionellen Charakter. Sie sind notwendig wegen der Zusammenfassung der

Regelungen über Zuführungen und Entnahmen in § 3 Abs. 1 bis 3 sowie der Streichung des § 3 b.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 2

§ 21 Abs. 6 Satz 3 und 4 bestimmt, dass die Universitätsmedizin für die bei ihr tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes – im Gegenzug zur Freistellung von künftig entstehenden Versorgungslasten – an das Land einen Versorgungszuschlag zu entrichten hat. Die Höhe des Zuschlags bemisst sich bisher nach der Höhe der Zuführungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zum Finanzierungsfonds.

Wegen der Umstellung auf globale Zuführungen (Artikel 1) und der Aufhebung der Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1996 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2030-7-1, (Artikel 3 Abs. 2) fehlt für die Versorgungszuschläge künftig die bisherige Bezugsgröße. Durch eine entsprechende Änderung des § 21 wird auf die Bemessung der Versorgungszuschläge bei Beurlaubungen verwiesen. Bei der Regelung zum Versorgungszuschlag in § 27 Abs. 4 ist eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Durch Absatz 2 wird die Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wegen der Umstellung auf globale Zuführungen aufgehoben.